

Aktuelle Steuer-Information 03/2016

Steuertermine April 2016

- 11.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer*
Solidaritatzuschlag*
Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.04.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Marz 2016]

Automatismen im Finanzamt: Bundesregierung bringt Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf den Weg

Eine Modernisierung des Steuerrechts? Da wird man zunachst hellhorig und dann misstrauisch. Ansatze hat es in der Vergangenheit schon viele gegeben. Seit Dezember 2015 gibt es sogar einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - das Vorhaben ist also auf den parlamentarischen Weg gebracht. Viele vorgesehene Manahmen betreffen die Steuerverwaltung, aber auch fur Sie als Steuerburger soll sich einiges andern.

Abgabefrist der Steuererklarung wird verlangert: Wird Ihre Steuererklarung von uns erstellt, muss sie kunftig spatestens bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres beim Finanzamt abgegeben werden. Doch Vorsicht, hier sind zwei wichtige Punkte zu beachten:

- Das Finanzamt kann die Steuererklarung - wie bisher - fruher anfordern.
- Bei verspateter Einreichung muss das Finanzamt kunftig immer einen Verspatungszuschlag festsetzen (es hat keinen Ermessensspielraum mehr). Wie teuer es konkret wird, wird gesetzlich geregelt: Bei einer verspatet abgegebenen Einkommensteuererklarung sind beispielsweise 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 50 EUR je angefangenen Monat zu zahlen.

Belegvorhaltepflicht ersetzt Belegvorlagepflicht: Bestimmte Belege, zum Beispiel Spendenbescheinigungen, sollen Sie nur noch auf Verlangen des Finanzamts vorlegen mussen. Eine Ubermittlung mit der Steuererklarung soll nicht mehr notwendig sein. Aufbewahren mussen Sie die Belege dann nur noch bis zum Abschluss des Veranlagungsverfahrens.

Vollautomatisierte Prüfung der Steuererklärung: Die Prüfung der Steuererklärung sollen vermehrt Computer übernehmen. Dem Finanzamt fehlt es an Personal, so dass es sich in einfachen Fällen künftig auf Risikomanagementsysteme verlassen und sich stärker auf die komplexen Sachverhalte konzentrieren soll.

Elektronischer Bescheid statt Papierbescheid: Steuerbescheide sollen künftig auch in elektronischer Form bekanntgegeben werden können. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären. Der elektronische ersetzt dann den Papierbescheid.

Hinweis: Die Änderungen sollen ab 2017 in Kraft treten und bis 2022 in die Praxis umgesetzt sein. Für die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens braucht man also noch einen langen Atem. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist.

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Steuerhinterziehung: Der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten beginnt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Oktober 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zur Umsetzung dieser internationalen Vereinbarung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet.

Was zunächst sehr technisch klingt, bedeutet konkret, dass die Unterzeichnerstaaten zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs künftig regelmäßig Daten über Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber austauschen.

Wie läuft das Verfahren ab?

Unterhält beispielsweise ein in Deutschland steuerpflichtiger Sparer ein Konto in Spanien, meldet Spanien dessen Kontoinformationen nach Deutschland. In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet.

Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute die Daten an das BZSt melden. Dieses gibt die Informationen dann an die anderen Länder weiter.

Welche Konteninformationen werden gemeldet?

Insbesondere die folgenden Daten werden zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummern
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen

Werden alle Konten gemeldet?

Die Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute melden nur Konten von im Ausland ansässigen Personen bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post- oder Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Werden beispielsweise regelmäßig per Dauerauftrag Beträge in einen anderen Unterzeichnerstaat überwiesen, wird das Konto an diesen Staat gemeldet.

Erhält man eine Information über die Meldung?

Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Um ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, müssen sie außerdem bei Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen.

Ab wann erfolgen die Meldungen?

Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

Hinweis: Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerte Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die aktuelle Liste der Staaten, die am automatischen Datenaustausch teilnehmen, ist auf der Website der OECD einsehbar. Die meisten Unterzeichner - wie etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey - starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit.

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Betriebsveranstaltungen: In welcher Höhe sind die Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abziehbar?

Kosten für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen vom bewirtenden Unternehmer nur mit 70 % der angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden, die restlichen 30 % dürfen den Gewinn nicht mindern. Mit dieser Abzugsbeschränkung will der Gesetzgeber in erster Linie die Bewirtung von Geschäftsfreunden erfassen und dem Umstand Rechnung tragen, dass Bewirtungen die private Lebensführung berühren.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass Bewirtungen von Geschäftsfreunden und Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z.B. Firmenjubiläum) nicht einheitlich als beschränkt abziehbare Aufwendungen behandelt werden müssen. Vielmehr dürfen die auf die Bewirtung der Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Nur die Kosten für die Bewirtung von teilnehmenden Geschäftsfreunden fallen bei einer Betriebsveranstaltung unter die 70%ige Abzugsbeschränkung.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn keine Betriebsveranstaltung vorliegt, sondern der Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung (z.B. Geschäftsessen mit Kunden) teilnimmt. Dann muss die Abzugsbeschränkung auch auf die Bewirtungskosten angewandt werden, die auf die teilnehmenden Arbeitnehmer entfallen.

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

Energetische Sanierung: Wann können Erhaltungsaufwendungen nicht sofort abgezogen werden?

Als Grundstückseigentümer und insbesondere als Vermieter wissen Sie: Wenn Sie sich nicht um Ihre Immobilie kümmern, verkommt diese. Insbesondere wenn ein Vermietungsobjekt neu angeschafft wird, sollten daher auch mögliche Erhaltungsaufwendungen oder Sanierungsmaßnahmen mit in das Finanzierungskonzept einfließen.

Wie ein frischgebackener Eigentümer von vier Vermietungsobjekten feststellen musste, sollten hierbei auch steuerrechtliche Grundsätze bedacht werden. Denn Erhaltungsaufwendungen sind nur dann sofort steuerlich abziehbar, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung insgesamt 15 % (netto) der Gebäudeanschaffungskosten nicht überschreiten.

Überschreiten sie diese Grenze, gelten sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten, die lediglich die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung erhöhen können. Nur für jährlich wiederkehrende Erhaltungsaufwendungen gilt die 15%-Grenze nicht: Sie sind immer sofort und in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Wie das Finanzgericht Nürnberg kürzlich klargestellt hat, spielt es dabei keine Rolle, wie die Aufwendungen bezeichnet werden. Im Streitfall wurde eine energetische Sanierung des Dachs, der Außenfassade und der Fenster durchgeführt. Dies führte steuerlich gesehen zwar noch nicht zu einer sogenannten Standardhebung - das war jedoch unbeachtlich. Denn auch für Modernisierungsaufwendungen ohne Standardhebung gilt die 15%-Grenze. Überschreiten sie diese, gelten sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Hinweis: Eine Standardhebung tritt dann ein, wenn bei einer Immobilie drei von vier wesentlichen Faktoren verbessert werden. Bei diesen Faktoren handelt es sich um Fenster, Elektrik, sanitäre Anlagen und Heizung.

Insgesamt hatte der Grundstücksbesitzer im Jahr nach der Anschaffung ca. 460.000 EUR in die Vermietungsobjekte investiert. Die Aufwendungen wurden jedoch wegen Überschreitens der 15%-Grenze als anschaffungsnahe Herstellungskosten bewertet und konnten dementsprechend nur über die reguläre Abschreibung über die Nutzungsdauer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

Grundstücksschenkung: Lebenslanges Wohnrecht löst Grunderwerbsteuer aus

"Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul", so lautet zumindest ein altes Sprichwort. Das Finanzamt schaut allerdings auch bei Schenkungen sehr genau hin. Wird ein Grundstück verschenkt, ist dieser Vorgang normalerweise "nur" schenkungsteuerpflichtig. Von der Grunderwerbsteuer ist er grundsätzlich befreit.

Bei genauerem Hinsehen kann die Steuerbefreiung jedoch eingeschränkt werden, wie unlängst auch eine Bremerin feststellen musste, die von ihrem Lebensgefährten eine Wohnung geschenkt bekommen hatte. Der Lebensgefährte hatte sich vor der Schenkung nämlich ein lebenslanges Wohnrecht bestellt. Dies war zwar noch nicht im Grundbuch eingetragen, nach Auffassung des Finanzgerichts Bremen (FG) war das jedoch unerheblich. Steuerlich gesehen ist das Wohnrecht des Lebensgefährten für die Beschenkte nämlich eine Belastung. Und der Wert der Belastung - also der Wert des Wohnrechts - ist mit Grunderwerbsteuer zu belegen.

Warum ist das so? Bei einer Grundstücksschenkung wird nur die tatsächliche Bereicherung mit Schenkungsteuer belastet. In Höhe des Wohnrechtswerts liegt jedoch eine Belastung vor, die die Bereicherung mindert. Entsprechend muss auch die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer vermindert werden. Um eine doppelte Befreiung zu vermeiden, fällt für die Belastung stattdessen Grunderwerbsteuer an.

Interessante Randnotiz des Urteils war, dass die Beschenkte vermutlich gar keine Schenkungsteuer hätte zahlen müssen, weil ihr Freibetrag höher war als die Bereicherung. Es tut also nichts zur Sache, ob die Belastung bei der Schenkungsteuer geltend gemacht werden kann oder nicht - die Grunderwerbsteuer fällt in einem solchen Fall so oder so an.

Hinweis: Der Urteilsfall wies neben der Grunderwerbsteuer noch weitere Kostenpositionen wie etwa Notarkosten aus, die bei genauerer Planung hätten vermieden bzw. verringert werden können.

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

Diese aktuelle Steuerinformation erhalten Sie als Service von Ihrem Steuerberater. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr Steuerberater Michael Koch & Team

Dipl.-Finanzwirt
MICHAEL KOCH
Steuerberater



*In Kooperation mit Innotax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*

UFERWEG 40-42 • 63571 GELNHAUSEN

Telefon: 0 60 51 / 605991-0 • Telefax: 0 60 51 / 605991-99
e-mail: Info@mkk-steuer.de www.gelnhausen-steuerberater.de